

Statut des Ministeriums für Geologie

Beschluß des Ministerrates

vom 9. Januar 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Geologie (nachstehend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Geologie und zur Durchführung von Aufgaben der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium gewährleistet, ausgehend von der Gesamtverantwortung des Ministerrates, die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik in seinem Bereich. Es leitet die planmäßige proportionale Entwicklung der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Es sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen.

(3) Der Minister für Geologie (nachstehend Minister genannt) ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Industriebereich sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

Das Ministerium ist auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft für die Durchführung folgender Hauptaufgaben verantwortlich:

- Erforschung des geologischen Aufbaues, des Mineralgehaltes und nutzbarer Eigenschaften der Erdkruste und Entwicklung der Wissenschaftszweige des Bereiches;
- Suche und Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe zur Entwicklung der mineralischen Vorratsbasis auf der Grundlage moderner wissenschaftlich-technischer Kenntnisse;
- Förderung, Aufbereitung und Absatz von Erdgas und Erdöl aus eigenem Aufkommen;
- Suche, Erkundung und Erschließung von Grundwasserlagerstätten;
- Suche und Erkundung von speicherfähigen Gesteinen und Errichtung von Anlagen zur unterirdischen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten oder Feststoffen und zur Endlagerung von Abprodukten;
- Durchführung ingenieurgeologischer und bodengeologischer Arbeiten;
- Sicherung einer einheitlichen Dokumentation geologischer Daten und Ergebnisse sowie der Erfassung, Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung geologischer Unterlagen; Herausgabe staatlicher geologischer und geophysikalischer Karten und anderer geologischer Dokumente;

— Kontrolle der Ergebnisse der geologischen Forschung, Suche und Erkundung, staatliche Bestätigung erkundeter Lagerstättenvorräte und Speichervolumina und von Konditionen für die Berechnung von Lagerstättenvorräten mit Ausnahme von Konditionen für die Berechnung von Grundwasservorräten;

— Analyse des Standes und aktive Einflußnahme auf den volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vorlauf an Lagerstättenvorräten mineralischer Rohstoffe, zentrale Erfassung der auf dem Territorium der DDR vorhandenen mineralischen Ressourcen, jährliche Bilanz der Lagerstättenvorräte und Erfassung des Abbaues mineralischer Rohstoffe, Abschreibung von Lagerstättenvorräten und Führung der Lagerstättenreserve;

— Erarbeitung von Vorschlägen zur verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe, zur Erforschung von Verfahren der komplexen Gewinnung und Nutzung sowie zur Gestaltung der Preise und Gütevorschriften in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen;

— Kontrolle der mineralischen Rohstoffe gewinnenden Bereiche der Volkswirtschaft bezüglich der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft, besonders der verlustarmen, effektiven und komplexen Nutzung der Lagerstättenvorräte, der Sicherung des Vorratsvorlaufes sowie der Vorratsbasis mineralischer Rohstoffe für volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, der Vorgabe des volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwandes und der Ausarbeitung von Konditionen, des Lagerstättenschutzes und des zweckmäßigen Einsatzes der mineralischen Rohstoffe;

— Wahrnehmung der weiteren Aufgaben, die sich aus dem Berggesetz ergeben.

§ 3

(1) Das Ministerium stützt sich bei der staatlichen Bestätigung von Konditionen und Vorratsberechnungen auf die Beratungen und Prüfungen durch die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe. Die Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten und die Arbeitsweise der Staatlichen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Das Ministerium hat das Recht, in allen Bereichen der Volkswirtschaft, die mineralische Rohstoffe erkunden, gewinnen oder nutzen, die verlustarme, effektive und komplexe Nutzung von Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe zu kontrollieren (Inspektionsrecht). Dazu besteht im Ministerium die Staatliche Lagerstätteninspektion. Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten und die Arbeitsweise der Staatlichen Lagerstätteninspektion werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Der Minister hat das Recht, von den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Entscheidungen zur Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten bei der Erkundung, Gewinnung und dem Einsatz mineralischer Rohstoffe zu fordern.

(4) Zur einheitlichen Durchführung der zentralen staatlichen Aufgaben der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft in den Bezirken arbeitet das Ministerium mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen zusammen und wirkt darauf hin, daß die örtlichen Bedingungen und die zentralen Aufgaben in Übereinstimmung gebracht werden. Das Ministerium unterstützt die Fachorgane für Geologie der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben, gewährleistet den Erfahrungsaustausch und bezieht diese Organe in die Entscheidungsvorbereitung ein.

(5) Der Minister ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane für Geologie der Räte der Bezirke Arbeitsaufgaben auf dem Gebiet der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft zu übertragen, ihnen dazu Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu kontrollieren und von ihnen Berichterstattungen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.